

selbst die unverhältnißmäßige Härte der Behandlung rüchichtlich vieler im Zuchthause detinirten Sträflinge erkannten und ihnen doch einen Unterschied zwischen den Sträflingen in dieser Hinsicht zu machen gesetzlich nicht freistand, im Allgemeinen eine sehr laxe, die Disciplin in hohem Grade benachtheiligende Oberaufsicht stattfand. Es wurde daher das Bedürfniß einer mehrern Abstufung der Freiheitsstrafen nach der Verschiedenartigkeit der damit zu ahndenden Verbrechen schon seit längerer Zeit erkannt und nicht nur in den sämtlichen früher auf Veranlassung der Staatsregierung bearbeiteten, jedoch nicht zur Ausführung gekommenen Entwürfen zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich berücksichtigt, sondern auch schon vor dem Erscheinen dieser Entwürfe von der Staatsregierung selbst, wenigstens in Hinsicht auf die Zuchthausstrafe, der Versuch gemacht, eine solche Abstufung eintreten zu lassen. Schon durch die unter dem 25. November 1808 von den Zuchthausverwaltungen getroffenen Anordnungen und das in Beziehung hierauf unter dem 14. Februar 1810 an die vormalige Landesregierung erlassene Rescript wurde die Eintheilung der Züchtlinge in zwei Classen festgesetzt, wobei freilich vorzüglich auf die Dauer der zuerkannten Zuchthausstrafe, so wie auf die Rückfälligkeit Rücksicht genommen war, der Unterschied zwischen beiden Classen aber in der durch die Farben unterschiedenen Kleidung, in der größern oder geringern Zahl der bei der Einlieferung zu empfangenden Kantenschuhieße und einem für die härtere Classe bestimmten größern Arbeitspensum bestand, wie denn auch die härtere Classe von gewissen, den Züchtlingen der gelindern Classe zu gewährenden Begünstigungen rüchichtlich der Verwendung zu minder beschwerlichen Arbeiten in der Regel ausgeschlossen war. Meistens in Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften setzte der im Jahre 1813 im Druck erschienene Tittmann'sche Entwurf als freiheitsberaubende Strafen Festungsbau, unstreitig in Berücksichtigung der damals noch bestehenden Strafe der Baugesangenschaft, Zuchthausstrafe und Gefängniß fest, wobei rüchichtlich der Zuchthausstrafe drei Grade derselben bestimmt waren, und die Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten im Gerichtsgefängnisse, über sechs Monate aber in einem sogenannten Besserungshause verbüßt werden sollte, in welchem ebenfalls drei verschiedene Grade der Bestrafung stattfanden, von welchen die beiden ersten der jetzigen Arbeitshausstrafe völlig gleich standen, ja zum Theil bei der Einlieferung mit körperlicher Züchtigung verbunden waren. (Thl. I. Cap. V. §. 118—178.) In dem ebenfalls im Jahre 1811 der Regierung vorgelegten und nach des Verfassers Tode im Jahre 1816 herausgegebenen Erhard'schen Entwurfe waren als die mit Freiheitsberaubung verbundenen Strafen angenommen die Zuchthausstrafe nach zwei Classen, der Festungsbau nach drei Classen, das Besserungshaus, das Criminalgefängniß nach drei Classen und das Polizeigefängniß. (Abschn. II. §. 171—196.) Abweichend von diesen Vorschlägen verblieb der von dem Hof- und Justizrath Stübel verfaßte und im Jahre 1824 von der Regierung selbst veröffentlichte Entwurf bei den beiden bereits bestehenden Strafarten des Zuchthausstrafe und Gefängnisses, jedoch unter Abtheilung der Zuchthausstrafe in zwei Classen und der Bestimmung, daß alle Gefängnißstrafen über drei Monate in dem damals noch nicht existirenden Landesgefängnisse verbüßt werden sollten. (Thl. I. Cap. 2. §. 67—107.) In dem im Jahre 1836 der damaligen Ständeversammlung vorgelegten Entwurfe des im Jahre 1838 in Kraft getretenen Criminalgesetzbuchs war aber die Abstufung der Freiheitsstrafen nach verschiedenen Gradationen, nämlich als Zuchthausstrafe ersten und zweiten Grades, Arbeitshausstrafe und Gefängnißstrafe wieder aufgenommen und in den dazu gegebenen Motiven angeführt, daß in dem für die schwerern und der öffentlichen Sicherheit gefährlichern Verbrecher bestimmten

Zuchthause die Bezeichnung der beiden Grade auf den vorgeschriebenen Unterschied der Kleidung und Behandlung, so wie auf die möglichste Absonderung der Züchtlinge beider Grade von einander, so weit solche nach der Organisation der Strafanstalt zu erreichen stehe, sich beschränken werde, bei dem als mittlern Grad der Freiheitsstrafe angenommenen Arbeitshause die Zwangsarbeit und strenge Disciplin des Zuchthausstrafe ohne dessen beschimpfende Auszeichnungen und ohne besondere Folge in Beziehung auf die bürgerlichen Verhältnisse stattfinden, und die Gefängnißstrafe lediglich in der Freiheitsberaubung, ohne die bei den übrigen Freiheitsstrafen hinzutretenden Erschwerungen, bestehen solle, wobei insbesondere die Rücksicht festgehalten worden sei, mit den über drei Monat ansteigenden und deshalb im Landesgefängniß zu verbüßenden Strafen nicht solche Verbrecher zu belegen, mit welchen zusammengestellt zu werden, in der öffentlichen Meinung für entehrend gehalten werden könnte. (Landt.-Act. v. J. 1836. I. Abthl. 1. Bd. S. 86 flg.) Die Ständeversammlung genehmigte auch, unter einigen nicht wesentlichen und sich nur auf die Behandlung der Sträflinge beziehenden Modificationen, die in Vorschlag gebrachten Bestimmungen, und es wurden sonach diese vier verschiedenen Freiheitsstrafen im Criminalgesetzbuche gesetzlich anerkannt.

In Folge des zweiten obengedachten Grundsatzes der sächsischen Criminalrechtspflege, bei concurrirenden Verbrechen durch die wegen des einen zu erkennende höchste Strafe alle übrigen geringern Strafen mit verbüßen zu lassen, stellte sich, zumal bei der wenigstens von Einem rechtsprechenden Collegium genommenen Praxis, vier Jahre Zuchthausstrafe als die höchste ordentliche Strafe nach der Todesstrafe anzusehen, eine ungemene Unverhältnißmäßigkeit der Bestrafungen heraus, indem, außer den in der geheimen Instruction für die Dicastrien vom Jahre 1783 bestimmten Fällen, gegen die schwersten, mehrerer der größten Missethaten schuldigen Verbrecher, sobald sie nicht mit der Todesstrafe zu belegen waren, immer nur auf vierjährige Zuchthausstrafe erkannt wurde, wobei man der nicht zu verkennenden Mangelhaftigkeit dieser Bestrafung auf eine höchst unvollkommene Weise durch die dem Erkenntnisse angehängte Clausel abzuhelfen suchte, vor der künftigen Entlassung des Verbrechers nach geendigter Strafzeit Bericht zu erstatten. In Uebereinstimmung mit sämtlichen früher bearbeiteten Entwürfen (Tittmann §. 301., Erhard §. 393—395., hier jedoch mit einiger Beschränkung, Stübel §. 196.) wurde zu Vermeidung dieses Uebelstandes durch das im Jahre 1838 publicirte Criminalgesetzbuch in dem bei der ständischen Berathung des Entwurfs völlig unverändert gebliebenen Art. 49. als Princip aufgestellt:

wenn der Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind in der Regel die sämtlichen, durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen.

Bei der Annahme dieser Bestimmung mußte aber nothwendig die Frage in Anregung kommen, wie es in dem Falle zu halten sei, wenn gegen dasselbe Individuum wegen mehrerer verübter Verbrechen gleichzeitig Freiheitsstrafen verschiedener Art zu erkennen sein würden, ob nämlich sodann der Verbrecher sämtliche verwirkte Strafen nach einander in den verschiedenen Strafanstalten zu verbüßen habe, oder nur eine dieser Strafarten unter Verwandlung der übrigen in dieselbe gegen den Verbrecher in Anwendung zu bringen sei, eine Frage, die in den frühern vorangegebenen Entwürfen eines Criminalgesetzbuchs